

de Gruyter Lehrbuch

Einführung in das Wertpapierrecht

von

Lutz Sedatis



1988

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Dr. iur. Lutz Sedatis
Professor für Bürgerliches Recht
und Handelsrecht
an der Freien Universität Berlin

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Sedatis, Lutz:

Einführung in das Wertpapierrecht / von Lutz Sedatis. – Berlin
; New York : de Gruyter, 1988
(De-Gruyter-Lehrbuch)
ISBN 3-11-007582-2

©

Copyright 1988 by Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz und Druck: Saladruck, Berlin 36
Buchbinderei: Verlagsbuchbinderei Dieter Mikolai, Berlin 10

Vorwort

Das didaktisch konzipierte Buch möchte in möglichst leicht verständlicher Form in das Wertpapierrecht einführen, ohne zentrale Fragen auszuklammern. Im 1. Teil wird das Wechselrecht behandelt, das seit jeher im Mittelpunkt der juristischen Ausbildung und Prüfung steht. Gegenstand des 2. Teils ist das Scheckrecht, in dessen Rahmen dem eurocheque besondere Bedeutung zukommt. Der 3. Teil enthält das sog. allgemeine Wertpapierrecht (u. a. Sparbuch, kaufmännische Orderpapiere, Aktie und Investmentzertifikat). Um den Leser von vornherein mit den Besonderheiten wertpapierrechtlicher Fallbehandlung vertraut zu machen, ist die Darstellung in acht Fälle gekleidet, die mit einer Aufbauanleitung (Rdn. 22 ff) und Lösungen versehen sind¹.

Der Anfänger kann sich die Erstlektüre erleichtern, indem er die Kleindruckpartien, in denen detailliertere Fragen behandelt werden, zunächst ausspart. Das Verständnis leidet darunter nicht, weil die in Normaldruck gesetzten Ausführungen gedanklich unmittelbar aufeinander abgestimmt sind. Vorgerückten — insbesondere denjenigen, die sich für das Wertpapierrecht als Wahlfach entschieden haben² — seien vor allem die Ausführungen zur Einwendungslehre (Rdn. 65 ff, 128 ff, 140 ff) und zu den im Rahmen des Falles 5 behandelten Problemen (Rdn. 178 ff: Blankowechsel, Einlösungsrückgriff, Vertretung ohne Vertretungsmacht, Wechselbürgschaft, Garantieindossament) empfohlen.

Meine ehemaligen Assistenten, Herr Rainer Bulling und Herr Peter Franck, haben das Manuskript kritisch durchleuchtet und Änderungen vorgeschlagen, die ich sämtlich in die Darstellung eingearbeitet habe. Frau Martina Holle, Frau Simone Bommert und Frau Anita Köhler haben das Manuskript in teilweise mühevoller Detailarbeit druckfertig geschrieben. Ihnen allen danke ich auch an dieser Stelle ganz herzlich.

An die Leser richtet sich die Bitte um freimütige Kritik und Verbesserungsvorschläge.

Berlin, im Juli 1988

Lutz Sedatis

¹ Ab Fall 5 verkürzt auf Lösungsdispositionen.

² Gilt für Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein.

Inhaltsverzeichnis⁺

Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XIV

1. Teil: Wechselrecht

	Rdn.	Seite
Fall 1		
A. Kennzeichnung des Wechsels	1 ff	2
I. Vergleich zum Schuldschein	1–3	2
II. Vorteile für den Wechselinhaber	4–13	4
III. Grundformen des Wechsels	14–20	9
IV. Zusammenfassung	21	12
B. Aufbau eines wechselrechtlichen Gutachtens	22 ff	13
I. Anspruchsgrundlagen	22, 23	13
II. Dreiteilung der wechselrechtlichen Anspruchsprüfung ..	24–30	14
III. Zusammenfassung	31	19
C. Materiellrechtliche Überlegungen zur Falllösung	32 ff	19
I. Formgültigkeit des Grundwechsels	32–35	19
II. Berechtigung des Inhabers	36–45	21
III. Verpflichtung des Wechselzeichners	46–50	26
IV. Zusammenfassung	51	29
Lösung	52–57	29
Anhang: Wechselsmuster	58	32
Fall 2		
I. Einführung	59, 60	34
II. Abweichende Angaben über Wechselsumme	61–64	35
III. Wirkung von Einwendungen und Einreden aus dem Kausalgeschäft auf die Wechselforderung im unmittel- baren Verhältnis	65–80	37
Lösung	81–84	45
Fall 3		
I. Einführung	85	50
II. Einteilung der Wertpapiere nach der Bestimmung des Berechtigten und der Rechtsübertragung (Inhaber-, Rekta-, Orderpapiere)	86–94	51
III. Übertragung des Wechsels als Orderpapier im Normal- fall (= bei intaktem dinglichen Begebungsvertrag)	95–106	54
IV. Übertragung des Wechsels als Orderpapier im Aus- nahmefall (= gutgläubiger Erwerb bei fehlerhaftem ding- lichen Begebungsvertrag nach Art. 16 Abs. 2 WG)	107–113	61

⁺ Detaillierte Untergliederungen finden sich jeweils bei den Übersichten zu den einzelnen Fällen (vgl. z. B. vor Rdn. 1).

VIII		Inhaltsverzeichnis	
	Rdn.	Seite	
V.	Akzeptverpflichtung bei verspäteter Wechselvorlage und bei Zeichnung durch Prokuristen	114	65
VI.	Rückgriffshaftung des Ausstellers beim Wechsel an eigene Order	115–118	66
	Lösung	119–126	68
Fall 4			
I.	Einführung	127	75
II.	Rücktrittseinwand aus Kaufvertrag (persönlicher Einwand gem. Art. 17 WG)	128–133	76
III.	Freizeichnungsvermerk auf dem Wechsel (urkundlicher Einwand)	134–139	79
IV.	Einwand der Anfechtung des schuldrechtlichen Begegnungsvertrages (nichturkundlicher Gültigkeitseinwand)	140–168	82
	Lösung	169–177	95
Fall 5			
I.	Einführung	178	103
II.	Blankowechsel	179–189	104
III.	Einlösungsrückgriff (Weiterrückgriff, Ersatzrückgriff, Remboursgreß)	190–214	108
IV.	Vertretung ohne Vertretungsmacht	215–219	122
V.	Die Wechselbürgschaft (Aval)	220–232	124
VI.	Das Garantieindossament	233–237	130
VII.	Ehreneintritt (Intervention)	238	132
VIII.	Gefälligkeitsakzept	239–241	132
	Lösungsdisposition	242	133
 2. Teil: Scheckrecht			
Fall 6			
I.	Allgemeine Kennzeichnung des Schecks	243–250	136
II.	Wertpapierrechtliche Besonderheiten des Schecks	251–257	138
III.	Kausalbeziehungen des Schecks	258–270	140
IV.	Sonderformen des Schecks	271–275	145
V.	Gutachtenaufbau	276, 277	147
	Lösungsdisposition	278	148
Fall 7			
I.	Kennzeichnung des eurocheques und der Scheckkarte	279–282	151
II.	Rechtsnatur der Bankhaftung: Garantievertrag	283	154
III.	Zustandekommen des Garantievertrages	284–286	154
IV.	Übertragung des Garantieanspruchs	287	155
V.	Einwendungen der Bank	288–301	156
VI.	Innenverhältnis der Bank zum Aussteller	302, 303	160
VII.	Gutachtenaufbau	304	161
	Lösungsdisposition	305	162

3. Teil: Allgemeines Wertpapierrecht

	Rdn.	Seite
Fall 8		
I. Einführung	306	166
II. Qualifizierte Legitimationspapiere	307–322	166
III. Einfache Legitimationspapiere	323, 324	173
IV. Inhaberzeichen (sog. kleine Inhaberpapiere, § 807 BGB) ..	325, 326	174
V. Nebenpapiere	327–329	175
Lösungsdisposition	330	175
Anhang: Überblick über die wichtigsten Order- und Inhaber-		
papiere außerhalb des Wechsel- und Scheckrechts ...	331 ff	178
A. Kaufmännische Orderpapiere	332 ff	178
I. Kennzeichnung	333–337	179
II. Wertpapierrechtliche Behandlung	338–340	182
III. Sachenrechtliche Wirkungen der Traditionspapiere ...	341–343	183
B. Aktien	344 ff	185
I. Kennzeichnung	345, 346	185
II. Entstehung und Verbriefung der Mitgliedschaft	347, 348	185
III. Inhaber- und Namensaktien	349–351	186
IV. Einwendungen	352–354	187
V. Sonstige Papiere des Aktienrechts	355–360	189
C. Investmentanteilscheine	361–367	190
Sachregister		194

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
AbzG	Abzahlungsgesetz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
a. E.	am Ende
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BB	Der Betriebsberater
BBankG ...	Gesetz über die Deutsche Bundesbank
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BörsG	Börsengesetz
CR	Comptes rendus
DB	Der Betrieb
DepotG ...	Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EG	Einführungsgesetz
EinhSchG .	Einheitliches Scheckgesetz
EinhWG ..	Einheitliches Wechselgesetz
e. V.	eingetragener Verein
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
glA.	gleicher Ansicht
GmbHG ..	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHRRdsch	GmbH-Rundschau
Grdz	Grundzüge
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung

i. d. F. v. . . .	in der Fassung vom
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JurA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KAG	Kapitalanlagegesellschaft
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
KG	Kammergericht
KO	Konkursordnung
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des BGH
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
mwN	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR . . .	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLSchVO . .	Verordnung über Orderlagerscheine
PostG	Postgesetz
PostGO . . .	Postgiroordnung
RabelsZ . . .	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Rabel
Rdn.	Randnummer
Recht	Das Recht (Jahr u. Nummer)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
ROHGE . . .	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
SchG	Scheckgesetz
SchKB	Bedingungen für Scheckkarten
s. o.	siehe oben
StGB	Strafgesetzbuch
st. Rspr. . . .	ständige Rechtsprechung
s. u.	siehe unten
VerglO	Vergleichsordnung
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag

WG	Wechselgesetz
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WO	Wechselordnung
WStG	Wechselsteuergesetz
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZKW	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZZP	Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß

Literaturverzeichnis

I. Ausbildungs- und Standardliteratur

BAUMBACH/HEFERMEHL	Wechsel- und Scheckgesetz, 15. Aufl. 1986*
BROX	Handels- und Wertpapierrecht, 6. Aufl. 1987
HARMS	Wertpapierrecht, 2. Aufl. 1978
HUECK/CANARIS	Recht der Wertpapiere, 12. Aufl. 1986
JACOBI (ERNST)	Wechsel- und Scheckrecht, 1955
MEYER-CORDING	Wertpapierrecht, 1980
RICHARDI	Wertpapierrecht, 1987
STRANZ	Wechselgesetz, 14. Aufl. 1952
ULMER (EUGEN)	Das Recht der Wertpapiere, 1938
ZÖLLNER	Wertpapierrecht, 14. Aufl. 1987

II. Sonstige (nur mit Verfassernamen oder abgekürzt) zitierte Literatur

BORNEMANN	Wertpapierrecht, 1972 (Zivilrecht im Querschnitt, Bd. V)
BUNDSCHUH	Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Wechsel- und Scheckrecht, 1987
CANARIS	Bankvertragsrecht, GroßkommHGB, Bd. III/2, 3. Aufl. (2. Bearbeitung), 1981
CANARIS	Die Vertrauenshaftung im Deutschen Privatrecht, 1971
v. GIERKE (J.)	Recht der Wertpapiere, 1954
HENRICHS (H.)	Der Schutz des gutgläubigen Wechselwerbers, 1962
KOLLER	Empfiehlt sich eine Neuordnung und Ergänzung des Wertpapierrechts? in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, hrg. vom BJM, Bd. II 1981, S. 1427 ff.
LOCHER	Das Recht der Wertpapiere, 1947
MILLER (FR. G.)	Wechsel und Grundforderung, 1969
OPITZ (P.)	Der Funktionswandel des Wechselindossaments, 1968
PFLUG (H.-J.)	Der rücklaufende Wechsel, 1967
SCHMIDT (KARSTEN)	Handelsrecht, 3. Aufl. 1987
SERICK	Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübertragung, Bd. I-V, 1963 ff
STAUB/STRANZ	Wechselgesetz, 13. Aufl. 1934
THOMSEN (D.)	Die Einwendungslehre im englischen und deutschen Wechselrecht, 1977
TIEDTKE (KL.)	Gutgläubiger Erwerb im bürgerlichen Recht, im Handels- und Wertpapierrecht sowie in der Zwangsvollstreckung, 1985

* Weiterführende Angaben bei BAUMBACH/HEFERMEHL S. XXI ff (S. XXIII ff der 16. Aufl. 1988, die nicht mehr berücksichtigt werden konnte).

ERSTER TEIL

Wechselrecht

Fall 1: Der Wechseldiebstahl

Sachverhalt

B ist Inhaber eines von ihm an eigene Order ausgestellten Wechsels, den der Bezogene A mit dem Vermerk „angenommen“ unterschrieben hat. Bei Vorlage des Wechsels verweigert A die Zahlung, weil

1. der Wechsel keine Verfallzeit trage und deshalb formungültig sei;
2. ihm (A) der unterzeichnete Wechsel von B in einem unbeobachteten Augenblick gestohlen worden sei.

Kann B Zahlung der Wechselsumme verlangen?

Grundlagen

	<i>Übersicht</i>	Rdn.
A. Kennzeichnung des Wechsels		1 ff
I. Vergleich zum Schuldschein		1–3
II. Vorteile des Wechsels für den Inhaber		4 ff
1. vor Weiterübertragung		5 ff
a) zusätzlicher Anspruch		5, 6
b) Wechselprozeß		7
2. nach Weiterübertragung		8 ff
a) Einwendungsbeschränkung gegenüber Nacherwerber (Art. 17 WG)		8
b) Garantiehaftung des Übertragenden gegenüber Nacherwerber (Art. 15 Abs. 1 WG)		9
3. Inzahlungnahme oder Diskontierung durch Nacherwerber		10–13
III. Grundformen		14 ff
1. gezogener Wechsel (Tratte)		14 ff
a) mit drei Personen (Wechsel an fremde Order)		14–16
b) mit zwei Personen (Wechsel an eigene Order)		17, 18
2. Eigenwechsel		19, 20
IV. Zusammenfassung		21
B. Aufbau eines wechselrechtlichen Gutachtens		22 ff
I. Anspruchsgrundlagen		22, 23
II. Dreiteilung der wechselrechtlichen Anspruchsprüfung		24 ff
1. Formgültigkeit des Grundwechsels		24, 25

	Rdn.
2. Berechtigung des Inhabers	26–29
3. Haftung des Wechselzeichners	30
III. Zusammenfassung	31
C. Materiellrechtliche Überlegungen zur Falllösung	32 ff
I. Formgültigkeit des Grundwechsels	32 ff
1. Grundsätzliche Regelung (Artt. 1, 2 WG)	33
2. Regelung der Verfallzeit (Artt. 1 Nr. 4, 2 Abs. 2, 33 ff WG)	34, 35
II. Berechtigung des B	36 ff
1. formelle Legitimation	37–40
2. materielle (sachliche) Berechtigung	41–45
III. Verpflichtung des A	46 ff
1. Skripturakt (Art. 25 WG)	47, 48
2. schuldrechtlicher Begebungsvertrag	49, 50
IV. Zusammenfassung	51
Lösung:	52–57
Anhang: Wechselsmuster	58

A. Kennzeichnung des Wechsels

I. Vergleich zum Schuldschein

- 1 Dem Anfänger erschließt sich der Zugang zum Wechselrecht am leichtesten durch einen Vergleich zum Schuldschein und durch eine Abgrenzung des Wechsels gegenüber wirtschaftlich ähnlichen Kreditinstrumenten. Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger einen Schuldschein über ein empfangenes Darlehen oder über eine andere kreditierte Verbindlichkeit wie etwa eine gestundete Kaufpreisforderung ausstellt, so wird damit lediglich eine Beweiserleichterung zugunsten des Gläubigers bezweckt. Im Streitfall soll der Gläubiger in der Lage sein, die Voraussetzungen des von ihm geltend gemachten Anspruchs durch einfache Vorlage der Schuldurkunde zu beweisen. Dementsprechend gibt der Text der Urkunde den Schuldgrund und den wesentlichen Inhalt der Schuldverpflichtung wieder¹. Dennoch ist der Gläubiger keineswegs auf den Schuldschein angewiesen; er kann seinen Anspruch auch ohne Vorlage der Urkunde mit sämtlichen sonst zulässigen Beweismitteln (vgl. §§ 371 ff ZPO) durchsetzen. Das mag im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen — so wenn Zeugen fehlen oder plötzlich an Gedächtnisschwund leiden — aber seiner Zweckbestimmung nach ist der Schuldschein für die Geltendmachung des in ihm verbrieften Anspruchs nicht erforderlich.

¹ SOERGEL/ZEISS, § 371 Rdn. 1.

Der Schuldner muß auch ohne Rückgabe des Schuldscheins zahlen, sofern ihm der Gläubiger statt dessen eine öffentlich beglaubigte Quittung aushändigt. Dafür braucht der Gläubiger lediglich zu behaupten, daß er zur Rückgabe des Schuldscheins nicht in der Lage sei (vgl. § 371 BGB).

Die Bedeutung der Schuldurkunde besteht also allein darin, daß sie praktisch die Durchsetzbarkeit der gestundeten Kaufpreis- oder Darlehensforderung erleichtert, rechtlich aber nur ein Beweismittel unter mehreren ist. Die Aufnahme des Anspruchs in die Urkunde berührt seine rechtliche Qualität als einer rein schuldrechtlichen Forderung nicht.

Trotz ihrer Verbriefung wird die Forderung auch weiterhin nach schuldrechtlichen Grundsätzen behandelt, insbesondere nach den Abtretungsregeln formlos durch bloße Einigung ohne Übergabe der Urkunde übertragen (§ 398 BGB). Lediglich um ein Auseinanderfallen der materiellen Rechtszuständigkeit und der von der Urkunde ausgehenden Rechtsvermutung („Rechtsscheinwirkung“) zu verhindern, läßt das Gesetz in § 952 BGB mit der – formlos wirksamen – Forderungsabtretung das Eigentum an der Urkunde ipso jure auf den neuen Gläubiger übergehen und gibt ihm damit den dinglichen Herausgabeanpruch nach § 985 BGB (einen schuldrechtlichen hat er ohnehin aus § 402 BGB). Das bedeutet, daß der Wert des Schuldscheins entsprechend seiner rechtlichen Zweckbestimmung nur in der Verbesserung der Beweisposition des Gläubigers besteht.

Im Vergleich hierzu verfolgen die Parteien mit der Hingabe eines Wechsels ein von der Interessenlage her anders geartetes, rechtlich erheblich weiterreichendes Ziel: Sie wollen zur Durchführung eines Kreditgeschäfts, an dem beiden Teilen liegt, neben der Darlehens- oder Kaufpreisforderung einen zweiten Anspruch begründen, der rechtlich sicherer ist und der sich wirtschaftlich besser verwerten läßt. Anders als der Schuldschein, der lediglich den Anspruch aus dem bürgerlichrechtlichen Kreditgeschäft beweismäßig festigen soll, dient der Wechsel der Absicherung der kreditierten Verbindlichkeit durch Begründung eines zusätzlichen Anspruchs. **2**

In einer für den Wechsel besonders typischen Konstellation besteht dabei zwischen den Parteien des Kreditgeschäftes folgende *Rollenverteilung*: Ein Großhändler (Fabrikant, Importeur oder ein sonstiger Warenlieferant) möchte bei einem Einzelhändler einen Posten Ware absetzen. Der Einzelhändler seinerseits ist an der Abnahme der Ware interessiert, kann (oder will) aber im Augenblick den Kaufpreis nicht bar aufbringen. Um das Geschäft trotzdem durchführen zu können, wird die Kaufpreisforderung für eine bestimmte Zeit gestundet². Dadurch erhält der Einzelhändler die Möglichkeit, die gelieferte Ware weiterzuveräußern und aus dem Erlös den Kaufpreisanspruch des Großhändlers bei Fälligkeit zu erfüllen. **3**

² In der Praxis häufig drei Monate.

II. Vorteile des Wechsels für den Inhaber

4 Für den Gläubiger bestehen die *Vorteile des Wechsels* gegenüber der zugrundeliegenden bürgerlichrechtlichen Forderung in *zwei günstigeren Verwertungsmöglichkeiten*: er kann entweder den Wechsel behalten und ihn bei Fälligkeit in einem besonders zügigen Verfahren, dem Wechselprozeß, eintreiben oder er kann sich sofort den wirtschaftlichen Wert des Wechsels durch eine praktisch einfachere Veräußerung des Wechsels an einen Dritten zunutze machen.

5 1. a) *Behält der Gläubiger den Wechsel*, so stehen ihm *zwei Ansprüche* gegen den Schuldner zu: derjenige aus dem Kaufvertrag und derjenige aus dem Wechsel. Weder verbrieft der Wechsel die Forderung aus dem Kaufvertrag, noch tritt die Wechselforderung an die Stelle der Kaufpreisforderung. Vielmehr wird durch den Wechsel ein selbständiges, grundsätzlich neben den Anspruch aus dem bürgerlichrechtlichen Kausalgeschäft tretendes Zahlungsverprechen begründet, das den eigenständigen Regeln des Wechselgesetzes unterliegt. Nach der typischen Interessenlage im kaufmännischen Verkehr bedeutet die Hingabe eines Wechsels nur eine *Leistung erfüllungshalber*, nicht aber an Erfüllung Statt. Dem Gläubiger soll die Grundforderung erhalten bleiben, weil sie sich für ihn trotz der Vorzüge der Wechselforderung als wertvoll erweisen kann.

So gelten für die Grundforderung regelmäßig längere Verjährungsfristen (vgl. §§ 195–197 BGB und Art. 70 WG); ebenso bleiben Sicherheiten bestehen, die nur für die Grundforderung bestellt worden sind. Dieses aus der typischen Interessenlage gewonnene Ergebnis entspricht auch der allgemeinen Auslegungsregel des § 364 Abs. 2 BGB, wonach eine neue Verbindlichkeit „im Zweifel“ erfüllungshalber, also unter Fortbestand der ursprünglichen Schuld übernommen wird (BGHZ 96, 182, 186 = NJW 1986, 424, 425).

6 Verfügt der Gläubiger damit in aller Regel über zwei selbständige Ansprüche, so darf doch der zwischen ihnen bestehende wirtschaftliche Zusammenhang auch rechtlich nicht ohne Konsequenzen bleiben. Der Wechsel wird nicht isoliert um seiner selbst willen gegeben, sondern in ergänzender Funktion zu einem Kausalgeschäft mit dem Ziel, dem Gläubiger die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zu garantieren. Aufgrund dieser *Zweckrelation* stehen beide Forderungen im Verhältnis der Anspruchskonkurrenz, freilich in einer besonderen Form. Es steht nicht im Belieben des Gläubigers, ob er aus dem Wechsel oder aus dem Grundgeschäft gegen den Schuldner vorgehen will. Vielmehr muß der Gläubiger, da er den Wechsel zahlungshalber hereingenommen hat, zunächst aus dem Wechsel Befriedigung zu erlangen suchen, bevor er die Grundforderung geltend machen darf. Das bedeutet, daß die Grundforderung bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Wechselforderung subsidiär

ist; der Geltendmachung der Kausalforderung stünde die *Einrede der Wechselhingabe* (dilatatorische rechtshemmende Einwendung) entgegen³.

Der Rückgriff auf die Grundforderung ist dem Gläubiger erst eröffnet, wenn der Schuldner die Zahlung aus dem Wechsel verweigert. Hierfür genügt bereits, daß der Schuldner den fälligen Wechsel nicht eingelöst hat; einen Rechtsstreit braucht der Gläubiger vorher nicht zu führen, weil sonst die angestrebte Verbesserung seiner Position gefährdet würde. Löst dagegen der Schuldner den Wechsel bei Fälligkeit ein, so ist damit die einheitliche Zielsetzung beider Geschäfte – die Zahlung einer bestimmten Geldsumme – erreicht. Infolgedessen erlischt mit der Befriedigung des Gläubigers aus dem Wechsel auch die Forderung aus dem Grundgeschäft⁴.

Vorläufig zusammenfassend kann danach das *Verhältnis der Wechselforderung zur Kausalforderung* wie folgt bestimmt werden: Trotz rechtlicher Selbständigkeit besteht zwischen beiden Ansprüchen eine innere Zweckverbundenheit, die sich sowohl bei der Geltendmachung als auch bei der Erfüllung auswirkt. Dabei tritt die Kausalforderung in ihrer Bedeutung für die Vertragsparteien in den Hintergrund, während die Wechselforderung – zunächst jedenfalls – die Rolle des führenden Rechts übernimmt.

b) Das zeigt sich zugunsten des Gläubigers, der den Wechsel bis zur Fälligkeit behält, vor allem in der erleichterten prozessualen Durchsetzbarkeit des Wechselanspruchs. Das Gesetz stellt dem Gläubiger neben der Möglichkeit, den Wechselanspruch im ordentlichen Zivilprozeß einzuklagen, in den §§ 602 ff ZPO die spezielle Verfahrensart des *Wechselprozesses* zur Verfügung. 7

Der Gläubiger soll wegen der Bedeutung, die der prompten Erfüllung von Wechselverbindlichkeiten im Geschäftsleben beigemessen wird, aus dem Wechsel möglichst schnell ein Urteil erstreiten können. Wer als Schuldner Wechsel „platzen“ läßt, setzt seine gesamte Kreditwürdigkeit aufs Spiel und befindet sich gewöhnlich in einer für den Gläubiger alarmierenden Vermögenslage. Daher läßt das Gesetz nur sog. liquide Beweismittel (Urkunden, beantragte Parteivernehmung) zu und schließt insbesondere zu Lasten des Schuldners den Zeugen- und Sachverständigenbeweis aus (vgl. §§ 592, 595 Abs. 2, 598 ZPO). Das Urteil, das aufgrund einer derart summarischen Prüfung ergeht, ist lediglich ein Vorbehaltsurteil, das einer umfassenden Prüfung des Sachverhalts mit sämtlichen auch sonst zulässigen Beweismitteln im Nachverfahren nicht entgegensteht (§§ 599, 600 ZPO).

³ BGH WM 1974, 570, 571 = BB 1974, 816 f („Einwand oder Einrede der Wechselhingabe“); BGHZ 96, 182, 193 = NJW 1986, 424, 426; zur bestr. dogmatischen Begründung vgl. GERNHUBER Erfüllung, § 9 I 9.

⁴ Im umgekehrten Fall, d. h. der Erfüllung der Grundforderung, erlischt die Wechselforderung trotz gleicher Interessenlage aus dogmatischen Gründen nicht automatisch (vgl. Rdn. 66 ff).

Es gewährt aber dem Gläubiger den gebotenen schnellen Rechtsschutz, da es von Amts wegen ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist (§ 708 Nr. 4 ZPO).

- 8** 2. Statt den Wechsel vorwiegend zu Sicherungszwecken bis zur Fälligkeit in der eigenen Schublade zu behalten, kann ihn der Gläubiger sofort durch *Weiterübertragung* an einen Dritten wirtschaftlich verwerten. Auch hierbei bietet ihm der Wechsel gegenüber der Forderung aus dem zugrundeliegenden Kauf- oder Darlehensvertrag beträchtliche Vorteile.
- a) Zwar ist die Grundforderung nach § 398 BGB durch formlosen Abtretungsvertrag denkbar einfach zu übertragen, so daß sie der Gläubiger theoretisch ohne Schwierigkeiten etwa an eine Bank veräußern oder an eigene Lieferanten zur Sicherung abtreten könnte. Praktisch jedoch läßt sich die Forderung wegen der *Einwendungsregelung* des § 404 BGB in der Regel nur verwerten, wenn unter den Beteiligten ein besonders solides Vertrauensverhältnis besteht. Nach § 404 BGB kann nämlich der Schuldner dem Erwerber der Forderung sämtliche Einwendungen entgegensetzen, die ihm z. Zt. der Abtretung gegen den ursprünglichen Gläubiger zustanden. Da das Gesetz, abgesehen von den beiden Sonderfällen des § 405 BGB, einen gutgläubigen Forderungserwerb nicht kennt, ist der neue Gläubiger stets einem Einwendungsrisiko ausgesetzt. *Trotz rechtlicher Verkehrsfähigkeit fehlt der Forderung aus dem Kauf- oder Darlehensvertrag mithin die praktische Verkehrseignung.* Um dieses Manko für die Wechselforderung auszuschalten, enthält das Wechselgesetz⁵ in Art. 17 eine Spezialnorm, die der allgemeinen Einwendungsregelung des § 404 BGB im Bereich des Wechselrechts vorgeht. Nach Art. 17 WG hängt der Einwendungsdurchgriff des Wechselschuldners davon ab, daß der neue Gläubiger beim Erwerb des Wechsels „bewußt zum Nachteil“ des Schuldners, d. h. zumindest mit bedingtem Schädigungsvorsatz gehandelt hat. Der neue Gläubiger braucht also nicht mit unbekanntem Einwendungen zu rechnen, die aus dem Verhältnis des Schuldners zum ursprünglichen Gläubiger stammen.
- 9** b) Hinzu kommt als weiterer Vorteil für den Erwerber, daß er mit der Hereinnahme des Wechsels einen zusätzlichen Wechselanspruch gegen den Veräußerer erlangt. Es ist ein Grundprinzip des Wechselrechts, daß jeder, der einen Wechsel überträgt — in der Sprache des Wechselgesetzes jeder „Indossant“ — damit eine *Garantiehaftung* für die Zahlung durch

⁵ Das WG ist ein nationales Gesetz (in Kraft seit 1. 1. 1934), beruht aber auf den internationalen Abkommen der Genfer Wechselrechtskonferenz von 1930, die zu einer Vereinheitlichung des gesamten europäischen Wechselrechts geführt haben (einzige Ausnahme: Großbritannien).

den ersten Schuldner übernimmt (Art. 15 Abs. 1 WG). Im Vergleich zur Forderung aus dem Kausalgeschäft kann also der Erwerber einer Wechselforderung das Einwendungsrisiko kalkulieren und ist überdies durch den selbständigen Wechselanspruch gegen den Veräußerer geschützt. *Alle diese Vorzüge* — die *Einwendungsbeschränkung des Schuldners*, die *Garantiefhaftung des Indossanten* — und der natürlich auch dem Erwerber offenstehende *Wechselprozeß* — machen den Wechsel zu einem besonders umlaufgeeigneten und leicht verwertbaren Papier.

3. Je nach der Geschäftslage des Veräußerers bestehen für die Übertragung zwei unterschiedliche *Verwendungsmöglichkeiten*. Der Inhaber kann den Wechsel entweder zum Ausgleich eigener Verbindlichkeiten einem seiner Gläubiger *in Zahlung geben* oder er kann den wirtschaftlichen Wert des Wechsels durch *Diskontierung* bei einer Bank sofort in Bargeld umsetzen. **10**

a) Die erste Möglichkeit wird etwa ein Großhändler wählen, der gegenüber seinem Fabrikanten aus Warenlieferungen selbst Verbindlichkeiten eingeht; der Fabrikant seinerseits kann den Wechsel dann bei entsprechender Ausgangslage an einen seiner Gläubiger weiterübertragen, der wiederum in ähnlicher Weise über den Wechsel verfügen mag. Der Vorteil eines derart ausgeprägten Wechselumlaufs besteht für die Beteiligten darin, daß die jeweils zugrundeliegenden Kaufpreisforderungen zunächst kreditiert und dann bei Fälligkeit des Wechsels sämtlich mit dessen Einlösung gegenüber dem letzten Inhaber, mithin durch nur einen Zahlungsvorgang getilgt werden können. Bei dieser Verwendungsart wird besonders deutlich, daß der Wechsel neben der Sicherungsfunktion, die er immer auch erfüllt, im Geschäftsleben vor allem als Kredit- und Zahlungsmittel dient. **11**

b) Von der Möglichkeit der *Wechseldiskontierung* wird der Inhaber dann Gebrauch machen, wenn er sofort über flüssige Mittel verfügen möchte. Zu diesem Zweck überträgt er den Wechsel an eine Bank, die ihm dafür den Gegenwert umgehend auf seinem Konto gutbringt. Freilich liegt der Betrag, den der Kunde von der Bank erhält, unter der Wechselsumme. Da der Wechsel erst später fällig wird, zieht die Bank — neben Unkosten und Provision — den auf die restliche Laufzeit des Wechsels entfallenden Zinsbetrag, den sogenannten *Zwischenzins (Diskont)* ab. Von der Berücksichtigung des Zwischenzinses erhält also diese Art der Wechselverwertung ihren Namen: *Diskontieren bedeutet den entgeltlichen Erwerb noch nicht fälliger Forderungen unter Abzug des Zwischenzinses*. **12**

Beispiel (vereinfacht): V verkauft an K am 1. 4. einen Posten Mäntel zu 10 000 DM unter Stundung des Kaufpreises bis zum 1. 7. und erhält dafür von K einen Wechsel über 10 300 DM. Die Summendifferenz ergibt sich aus dem Zinsbetrag,

den K seiner Bank bei Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Kaufs zahlen müßte⁶. Behielte V den Wechsel bis zur Fälligkeit, so wäre er der Kreditgeber des K und könnte deshalb am 1.7. den höheren Betrag von 10300 DM verlangen. Gibt er dagegen den Wechsel am 1.4. zum Diskont, so muß die ihm von der Bank ausgezahlte Summe dem Kaufpreis ohne Zinszuschlag entsprechen: V steht bei Zahlung am 1.4. so, als ob K den Kaufpreis sofort beglichen hätte, während die Bank hier die Rolle des Kreditgebers übernimmt und folglich die Zinsspanne dadurch verdienen muß, daß sie am 1.4. an V lediglich 10000 DM auszahlt und am 1.7. von K 10300 DM erhält. Obwohl es sich bei der Diskontierung um ein Kreditgeschäft handelt, liegt nach h. M. im Zweifel — also bei nicht eindeutig erkennbarem Parteiwillen — ein Kaufvertrag und kein Darlehen vor⁷.

Das Wechseldiskontgeschäft bietet für die Banken eine gute Möglichkeit zur kurzfristigen und sicheren Geldanlage. Wenn die Bank ihrerseits vor Fälligkeit des Wechsels flüssige Mittel benötigt, kann sie das Papier bei der Bundesbank — praktisch bei den Landeszentralbanken als deren Hauptverwaltungsstellen — zum Rediskont einreichen.

- 13** Mittelbar schlägt die Möglichkeit der *Rediskontierung* auch auf die Diskontgeschäfte der Banken mit ihren Kunden durch. Um sich die Rediskontierung offenzuhalten, legen die Banken die entsprechenden Konditionen der Bundesbank bereits den einzelnen Diskontgeschäften mit ihren Kunden zugrunde. § 19 BBankG läßt die Rediskontierung unter drei Voraussetzungen zu: (1.) aus dem Wechsel müssen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften; (2.) die Wechsel müssen innerhalb von drei Monaten, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, fällig sein; (3.) sie sollen gute Handelswechsel sein. Die Mindestzahl der Haftenden soll der möglichen Insolvenz eines Wechselzeichners vorbeugen. Die Begrenzung der Verfallzeit dient dem Ziel, rediskontfähige Wechsel in jedem Fall nur als kurzfristige Kreditinstrumente auf dem Kapitalmarkt zuzulassen. Sie hat zur Folge, daß Wechsel in der Regel auch nur mit einer Laufzeit von drei Monaten ausgestellt werden („Dreimonatsakzept“). *Handelswechsel (Warenwechsel)* bilden den Gegensatz zu *Finanzwechseln* und sind dadurch gekennzeichnet, daß ihnen reale Warenumsatzgeschäfte zugrunde liegen. Sie bieten gegenüber Finanzwechseln, die ausschließlich zu Kreditzwecken ausgestellt werden, den Vorteil, daß der Wechselschuldner aus dem Weiterverkauf der gelieferten Waren die Mittel zur Einlösung des Wechsels erwirtschaften kann (näher BAUMBACH/HEFERMEHL Einl. WG Rdn. 60, 65; zum *Bankakzept* Rdn. 70; zum *Akzeptantenwechsel* [„umgedrehter Wechsel“] Rdn. 64; OLG Hamm WM 1988, 491).

⁶ Bei einem aus „rechnerischen Gründen“ unterstellten Zinssatz von 12 % pro Jahr ergibt sich ein monatlicher Betrag von 100 DM (= 300 DM für die Laufzeit des Wechsels vom 1.4. bis zum 1.7.).

⁷ BAUMBACH/HEFERMEHL Art. 11 WG Anh. Rdn. 15 (zu den Auswirkungen des Meinungsstreites Rdn. 21 u. 23); SCHÖNLE Bank- u. BörsenR § 14 I 2; vgl. BGHZ 59, 197, 200 f = NJW 1972, 1084; ferner BGH NJW 1985, 196 = WM 1984, 1391; a. A. mit beachtlichen Gründen CANARIS BankvertragsR Rdn. 1531 ff; H. W. HELM Das Diskontgeschäft der Banken, Diss. Heidelberg 1967, S. 36 ff.